

1. Änderung der Satzung der Stadt Kreuztal
zur Erhebung von Betreuungsbeiträgen
für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an
außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten im Primarbereich
(„Schule von acht bis eins“, „Dreizehn Plus“),

vom 14.12.2023

Inhaltsübersicht

Präambel

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Begriffsbestimmungen
§ 3	Teilnahmeberechtigte, Aufnahme
§ 4	Vorzeitige Kündigung, Ausschluss
§ 5	Beitragspflichtiger Personenkreis
§ 6	Erhebung von Betreuungsbeiträgen
§ 7	Berechnung des Einkommens
§ 8	Beitragsermäßigungen
§ 9	Beitragsbefreiungen
§ 10	Ferienbetreuung für Grundschulkinder
§ 11	Beitragsbescheid und Fälligkeit der Betreuungsbeiträge
§ 12	Inkrafttreten

Anlage 1

Präambel

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490 / SGV. NRW. 2023) des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.04.2023 (GV. NRW. S. 233 / SGV. NRW. 610), des § 9 Abs. 2 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 102 / SGV. NRW. 223), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.02.2022 (GV. NRW. S. 250 / SGV. NRW. 223) sowie des § 51 Abs. 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.12.2019 (GV. NRW. S. 894 / SGV. NRW. 216), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 509 / SGV. NRW. 216) hat der Rat der Stadt Kreuztal in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Die Stadt Kreuztal ist Trägerin von insgesamt sechs Grundschulen von denen an einzelnen Grundschulen außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Sinne des § 9 Abs. 2 Schulgesetz NRW (SchulG NRW) eingerichtet sind.

Diese Satzung gilt für die Inanspruchnahme der verlässlichen Halbtagsbetreuung im Rahmen der

Landesförderprogramme „Schule von acht bis eins“ und „Dreizehn Plus“ an allen Grundschulen der Stadt Kreuztal, an denen diese Betreuungsformen vorgehalten werden. Sie ist Grundlage für die Erhebung des Beitrages, den die Personensorgeberechtigten zu leisten haben, deren Kind/er für die Teilnahme an einem der Betreuungsangebote angemeldet ist / sind.

Die übrigen Grundschulen der Stadt Kreuztal werden als Offene Ganztagschulen im Primarbereich (OGS) geführt. Die Erhebung der Elternbeiträge für die Teilnahme an den Betreuungsmaßnahmen dieser Grundschulen ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Die „Schule von acht bis eins“ ist ein außerunterrichtliches Ganztags- und Betreuungsangebot in der Primarstufe, das nach § 9 Abs. 2 SchulG NRW der besonderen Förderung der Schülerinnen und Schüler dient.

Sie umfasst gemäß Ziff. 4.1. b) des Runderlasses 11-02 Nr. 9 des Ministeriums für Schule und Bildung NRW die Betreuung von Schülerinnen und Schülern in Schulen des Primarbereichs vor und nach dem Unterricht an allen Unterrichtstagen in der Regel von 8.00 Uhr bis mindestens 13.00 Uhr.
- (2) Das Betreuungsangebot „Dreizehn Plus“ ist ein Ganztagsangebot an mindestens vier Unterrichtstagen pro Woche in einem festen zeitlichen Rahmen in der Regel von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr, bei Bedarf auch länger.
- (3) Die „Schule von acht bis eins“ und „Dreizehn Plus“ sind freiwillige Angebote, die in jedem Schuljahr nur dann zustande kommen, wenn einerseits mindestens zehn Schülerinnen und Schüler an den Betreuungsmaßnahmen teilnehmen und andererseits Landeszuwendungen für den Betrieb gewährt werden.

§ 3 Teilnahmeberechtigte, Aufnahme

- (1) An den Betreuungsmaßnahmen „Schule von acht bis eins“ und „Dreizehn Plus“ können grundsätzlich alle Schülerinnen und Schüler teilnehmen.
- (2) Die Teilnahme an dem Betreuungsangeboten „Dreizehn Plus“ setzt die Anmeldung zu dem Betreuungsangebot „Schule von acht bis eins“ voraus.
- (3) Die Teilnahme an den Betreuungsangeboten ist freiwillig. Die Aufnahme eines Kindes erfolgt in der Regel zum 01.08. eines jeden Schuljahres, bei Bedarf auch später. Nach den Herbstferien werden nur dann Kinder in die außerunterrichtlichen Betreuungsmaßnahmen aufgenommen, soweit freie Plätze in einer der im jeweiligen Schuljahr geförderten Betreuungsgruppe vorhanden sind. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet die Schulträgerin im Einvernehmen mit der Schulleitung.
- (4) Die Anmeldung eines Kindes an einer Betreuungsmaßnahme ist bindend für die Dauer eines Schuljahres (in der Regel 01.08. bis 31.07.). Eine regelmäßige und tägliche Teilnahme ist jedoch nicht erforderlich.

§ 4 Vorzeitige Kündigung, Ausschluss

- (1) Die Betreuungsvereinbarung endet automatisch mit Ablauf des Schuljahres am 31.07.,

ohne dass es einer Kündigung bedarf.

- (2) Eine vorzeitige Kündigung im laufenden Schuljahr seitens der Personensorgeberechtigten kann grundsätzlich nicht berücksichtigt werden (s. § 3 Abs. 4). Das Recht zur unterjährigen Kündigung besteht nur aus wichtigem Grund und ist mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende möglich.

Als wichtiger Grund gilt insbesondere:

- Änderung der Personensorge,
- Wechsel der Schule,
- Umzug,
- ärztlich attestierte gesundheitliche Probleme.

Die Kündigung aus wichtigem Grund muss schriftlich erfolgen. Der wichtige Grund ist nachweislich zu belegen; der Nachweis ist dem Kündigungsschreiben beizufügen.

- (3) Bei Verstößen gegen die Betreuungsvereinbarung sowie gegen die allgemeinen Regeln über das Verhalten in der Schule und die aus dem Schulverhältnis obliegenden Pflichten kann die Betreuungsvereinbarung von der Stadt Kreuztal ohne Einhaltung von Fristen gekündigt werden.

Dies gilt insbesondere, wenn:

- das Kind eine Gefahr für sich und andere darstellt.
- die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten, der Schule und / oder der Schulträgerin unzumutbar geworden ist.
- Betreuungsbeiträge wiederholt zu spät oder nicht gezahlt werden.

Die Verpflichtung zur Zahlung des Betreuungsbeitrages endet in diesem Fall mit Ablauf des Monats, in dem die Kündigung ausgesprochen wurde.

- (4) Ebenso kann seitens der Schule in Abstimmung mit der Schulträgerin ein temporärer Ausschluss aus disziplinarischen Gründen ausgesprochen werden. Die Verpflichtung zur Zahlung des Betreuungsbeitrages bleibt in diesem Fall für die Dauer des Ausschlusses bestehen.

§ 5 Beitragspflichtiger Personenkreis

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nachweislich nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt diese(r) anstelle der Eltern. Im Falle eines Wechselmodells sind die Einkommen beider Elternteile gemeinsam anzusetzen.
- (2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz (EStG) gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Erhebung von Betreuungsbeiträgen

- (1) Die Stadt Kreuztal erhebt für die Teilnahme an den Betreuungsmaßnahmen „Schule von acht bis eins“ und „Dreizehn Plus“ öffentlich-rechtliche Beiträge (Betreuungsbeiträge). Die

Betreuungsbeiträge sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Personensorgeberechtigten gestaffelt.

- (2) Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in ein außerunterrichtliches Betreuungsangebot der Grundschule.

Der Betreuungsbeitrag ist ein Jahresbeitrag, der für alle 12 Monate des Schuljahres vom 01.08. bis einschließlich 31.07. von der Stadt Kreuztal durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und erhoben wird.

Er ist ab Betreuungsbeginn monatlich im Voraus, jeweils zum dritten Kalendertag eines Monats, durch Bankeinzugsverfahren oder Überweisung zu entrichten. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten (z. B. Ferien und / oder unterrichtsfreie Zeiten, Schließung aufgrund von Ereignissen durch höhere Gewalt) der Grundschule nicht berührt.

Wird ein Kind im laufenden Schuljahr aufgenommen oder verlässt ein Kind im laufenden Schuljahr das außerunterrichtliche Betreuungsangebot aus wichtigem Grund (§ 4 Abs. 2), wird der Betreuungsbeitrag anteilig fällig.

Der Betreuungsbeitrag enthält nicht die Kosten für die Mittagsverpflegung.

- (3) Die Höhe der Betreuungsbeiträge ergibt sich aus der als **Anlage 1** beigefügte Beitragstabelle, die Bestandteil dieser Satzung ist. Die Beitragstabelle ist nach Jahreseinkommensstufen gestaffelt, denen die zu zahlenden monatlichen Beiträge zugeordnet sind. Bei der Aufnahme haben die Beitragspflichtigen der Stadt Kreuztal ihr Einkommen schriftlich anzugeben und nachzuweisen. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne Vorlage des / der geforderten Nachweise(s) ist der höchste Betreuungsbeitrag zu leisten.
- (4) Die Beitragserhebung beginnt bei einem Jahreseinkommen von 40.000 € im Sinne des § 7 dieser Satzung.
- (5) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Einstufung in eine höhere oder niedrigere Einkommensstufe führen könnten, sind von den beitragspflichtigen Personen i.S.d. § 5 Abs. 1 dieser Satzung unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. Erfolgt aufgrund der Einkommensänderung die Zuweisung in eine niedrigere Einkommensstufe, wird der Betreuungsbeitrag ab dem Folgemonat nach Bekanntgabe der Änderung neu festgesetzt. Bei einem Wechsel in eine höhere Einkommensstufe wird der Betreuungsbeitrag auch für rückwirkende Zeiträume festgesetzt.
- (6) Erfolgt entsprechend § 4 Absatz 2 dieser Satzung eine unterjährige Kündigung aus wichtigem Grund, so bleibt die Pflicht zur Zahlung des Betreuungsbeitrages bis zum Wirksamwerden der Kündigung bestehen.

§ 7

Berechnung des Einkommens

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der beitragspflichtigen Person(en) im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 EStG und vergleichbarer Einkünfte, die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich aus Verlusten mit anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
- (2) Dem Einkommen i.S.d. Abs. 1 sind steuerfreie Einkünfte, unabhängig von ihrer Zweckbestimmung, Lohnersatzleistung, Unterhaltsleistungen sowie andere öffentliche Leistungen (z. B. Ausbildungsförderung nach BaföG, Krankengeld, Eingliederungshilfe etc.) für die beitragspflichtige(n) Person(en) und das Kind, für das der Betreuungsbeitrag gezahlt

wird, hinzuzurechnen.

- (3) Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz wird nicht berücksichtigt. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes bleibt bis zu den in § 10 des Gesetzes genannten Beiträgen unberücksichtigt. Bei Mehrlingsgeburten vervielfachen sich die vorgenannten Beträge mit der Zahl der geborenen Kinder.
- (4) Bezieht eine beitragspflichtige Person bzw. beziehen beitragspflichtige Personen im Sinne des § 5 Abs. 1 dieser Satzung Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht / stehen ihm / ihr / ihnen auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder deren Stelle eine Abfindung zu oder ist / sind er / sie in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach Abs. 1 -3 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte nach Abzug der Werbungskosten aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (5) Maßgebend für die Berechnung des Beitrages ist das aktuelle Einkommen bzw., sofern dieses nicht nachgewiesen werden kann, das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. Hierbei sind die anrechenbaren Einkünfte abzüglich der tatsächlich entstandenen Werbungskosten relevant. Sollten die tatsächlich entstandenen Werbungskosten zum Zeitpunkt der Bescheiderstellung nicht bekannt sein, wird der vom Finanzamt festgelegte Pauschalbetrag berücksichtigt.

Wenn sich das Einkommen voraussichtlich auf Dauer verändert, ist abweichend von Satz 1 ein fiktives Jahreseinkommen zu Grunde zu legen, das dem 12-fachen des aktuellen Monatseinkommens entspricht. In diesem Fall sind die zu erwartenden Sonder- und Einmalzahlungen, die im laufenden Jahr anfallen, hinzuzurechnen. Soweit das Monatseinkommen nicht bestimmbar ist, ist abweichend von S. 4 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.

§ 8 Beitragsermäßigungen

- (1) Besuchen zwei Kinder der nach § 5 beitragspflichtigen Person(en) im gleichen Zeitraum nachweislich ein außerunterrichtliches Betreuungsangebot in einer Grundschule der Stadt Kreuztal oder des Schulzweckverbandes Kreuztal-Hilchenbach-Bad Laasphe, so entfällt die Beitragspflicht für das zweite Kind.
- (2) Nimmt ein Kind oder nehmen mehrere Kinder der nach § 5 beitragspflichtigen Person(en) nachweislich außerunterrichtliche Betreuung in einer Grundschule der Stadt Kreuztal oder des Schulzweckverbandes Kreuztal-Hilchenbach-Bad Laasphe in Anspruch, entfallen die Betreuungsbeiträge, wenn die beitragspflichtige Person für mindestens drei Kinder Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz bezieht.
- (3) Ist das Kind, das an einem außerunterrichtlichen Betreuungsangebot in einer Grundschule der Stadt Kreuztal oder des Schulzweckverbandes Kreuztal-Hilchenbach-Bad Laasphe teilnimmt, Inhaberin bzw. Inhaber des Kreuztaler Stadtpasses, so wird der Betrag um 50 % ermäßigt.

§ 9 Beitragsbefreiungen

- (1) Die Erhebung des Beitrages entfällt für die Dauer, für welche der Bezug einer der folgenden Leistung/en nachgewiesen werden kann

1. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) (Bürgergeld)
 2. Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) (§ 27 ff., § 41 ff SGB XII)
 3. Leistungen zur Deckung des Lebensunterhalts nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
 4. Leistungen nach dem Wohngeldgesetz (Miet- oder Lastenzuschuss)
 5. Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes
- (2) Von der Beitragspflicht nach dieser Satzung sind befreit
1. Pflegeeltern, die ein Kind im Rahmen der Hilfe zur Erziehung gemäß § 27 SGB VIII in Verbindung mit § 33 SGB VIII in Form von Vollzeitpflege aufgenommen haben.
 2. Eltern, deren Kind im Rahmen der Hilfe zur Erziehung gem. § 27 in Verbindung mit § 34 SGB VIII in Form von Heimerziehung bzw. sonstiger betreuter Wohnform oder im Rahmen einer vorläufigen Schutzmaßnahme gemäß § 42 SGB VIII in einer stationären Einrichtung untergebracht ist.
 3. Bereitschaftspflegeeltern, die ein Kind im Rahmen einer vorläufigen Schutzmaßnahme gemäß § 42 SGB VIII aufgenommen haben.

§ 10 Ferienbetreuung für Grundschulkinder

- (1) Die Stadt Kreuztal bietet in den Oster-, Sommer- und Herbstferien eine Ferienbetreuung für alle Grundschulkinder an.
- (2) Die Ferienbetreuung findet im Wechsel zentral an zwei Grundschulstandorten statt. In der jeweils ersten Ferienhälfte werden die angemeldeten und aufgenommenen Kinder in den Räumlichkeiten der Grundschule an Dreslers Park betreut. In der jeweils zweiten Ferienhälfte findet die Betreuung der angemeldeten und aufgenommenen Kinder in den Räumlichkeiten der Jung-Stilling-Grundschule Kredenbach statt. Änderungen aus wichtigem Grund bleiben der Schulträgerin vorbehalten.
- (3) Die übrigen Regelungen des Abschnitts III (§§ 19 -22) der Satzung der Stadt Kreuztal zur Erhebung von Betreuungsbeiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten der Offenen Ganztagschule im Primarbereich (OGS), der Verlässlichen Vormittagsbetreuung, der Verlässlichen Tagesschule sowie der Ferienbetreuung für Grundschulkinder in der jeweils aktuellen Fassung gelten entsprechend.

§ 11 Beitragsbescheid und Fälligkeit der Betreuungsbeiträge

Über die zu zahlenden Betreuungsbeiträge wird der / den beitragspflichtigen Person(en) im Sinne des § 5 dieser Satzung ein Beitragsbescheid zugestellt. Der ausgewiesene Zahlungsbetrag ist innerhalb von vier Wochen nach Bescheidzustellung an die Stadt Kreuztal durch Bankeinzugsverfahren oder Überweisung zu entrichten. Die rückständigen Betreuungsbeiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 12
Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Satzung tritt am 01.02.2024 in Kraft.

Anlage 1

zu § 6 der

1. Änderung der Satzung der Stadt Kreuztal zur Erhebung von Betreuungsbeiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten im Primarbereich („Schule von acht bis eins“, „Dreizehn Plus“),

Beitrags- stufe	Jahreseinkommen gem. § 7 dieser Satzung	„Schule von acht bis eins“	„Dreizehn Plus“
		Betreuungsbeitrag im Monat	Betreuungsbeitrag im Monat
1	bis 40.000 €	0,00 €	0,00 €
2	40.001 € bis 50.000 €	36,00 €	45,00 €
3	50.001 € bis 60.000 €	51,00 €	63,00 €
4	60.001 € bis 70.000 €	67,00 €	83,00 €
5	70.001 € bis 80.000 €	83,00 €	103,00 €
6	80.001 € bis 90.000 €	98,00 €	122,00 €
7	90.001 € bis 100.000 €	114,00 €	141,00 €
8	100.001 € bis 120.000 €	130,00 €	161,00 €
9	120.001 € bis 130.000 €	146,00 €	181,00 €
10	ab 130.001 €	158,00 €	196,00 €

BEKANNTMACHUNG

der Satzung über die 1. Änderung der Satzung der Stadt Kreuztal zur Erhebung von Betreuungsbeiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten im Primarbereich („Schule von acht bis eins“, „Dreizehn Plus“)

Die vorstehende Satzung über die 1. Änderung der Satzung der Stadt Kreuztal zur Erhebung von Betreuungsbeiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten im Primarbereich („Schule von acht bis eins“, „Dreizehn Plus“) der Stadt Kreuztal vom 20.04.2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen und sonstige Bestimmungen nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hinweis:

Die Satzung über die 1. Änderung der Satzung der Stadt Kreuztal zur Erhebung von Betreuungsbeiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten im Primarbereich („Schule von acht bis eins“, „Dreizehn Plus“) der Stadt Kreuztal vom 20.04.2023 kann auf der Homepage der Stadt Kreuztal unter www.kreuztal.de eingesehen werden.

Kreuztal, den 21.12.2023

gez.

KiB
Bürgermeister